

Gesetz
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin
(Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)

Vom 25. September 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(AG SGB IX)**

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

§ 2

Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe obliegt den bezirklichen Ämtern für Soziales in den jeweiligen Teilhabefachdiensten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Teilhabefachdienste nach Satz 1 arbeiten sozialraumorientiert und strukturieren sich nach den für das Land Berlin bestehenden Planungsräumen.

(2) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche obliegt den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten. Junge Volljährige sind den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen, soweit sie Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(3) Die zuständigen Fachdienste der Ämter nach Absatz 1 und 2 koordinieren sich in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten „Haus der Teilhabe“.

(4) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung ist für die gesamtstädtische Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht zuständig. Für den Rechtskreis nach Absatz 2 ist die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung für die in Satz 1 genannten gesamtstädtischen Aufgaben zuständig. Soweit die Belange von Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen berührt sind, wird die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung beteiligt. Dies gilt entsprechend für die Aufgaben aus § 8 und § 11 dieses Gesetzes. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung regelt für ihren Geschäftsbereich die für eine Tätigkeit als Fachkraft der Eingliederungshilfe nach § 97 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistenden Voraussetzungen an fachlicher Fortbildung und stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher.

§ 3

Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers
der Eingliederungshilfe

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 1 folgende Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 zugewiesen:

1. Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 außerhalb des Landes Berlin erhalten und
 2. Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf,
- soweit nicht die Jugendämter nach § 2 Absatz 2 die Aufgabe wahrnehmen.

§ 4

Weitere Aufgaben

(1) Für Anträge, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, als auch Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Gegenstand haben, gilt § 2a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 gilt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 5

Gutachterliche Stellungnahmen und Gutachten

(1) Für gutachterliche Stellungnahmen und sozialmedizinische Gutachten beauftragen die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zuständigen Stellen die bezirklichen Gesundheitsämter. Können die bezirklichen Gesundheitsämter die beauftragten Stellungnahmen und Gutachten nach Satz 1 nicht frist- oder qualitätsgerecht vorlegen, können auch sachverständige Dritte beauftragt werden.

(2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten bei sachverständigen Dritten. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu ergehen.

§ 6

Widerspruchsbeirat

Bei den die Aufgabe wahrnehmenden Stellen nach § 2 Absatz 1 und 2 wird je Bezirk sowie für das Landesamt nach § 3 ein Widerspruchsbeirat gebildet. Kann einem Widerspruch nicht vollständig abgeholfen werden, ist der Widerspruchsbeirat anzuhören.

§ 7

Allgemeine Steuerungsaufgaben

(1) Aufgabe der Steuerung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 ist es, die Ziele

1. einer Verbesserung der Teilhabe und der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen,
2. eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus und
3. eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes

durch verbindliche Grundsätze, Standards und Regelungen zu gewährleisten.

(2) Die Steuerung der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 jeweils zuständigen Senatsverwaltung umfasst die Umsetzung der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz sich ergebenden fachlichen Mindeststandards wie der Sozialraumorientierung einschließlich der Implementierung eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus, insbesondere in Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens, zweckmäßiger Geschäftsprozesse, gleichwertiger Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und Berichtswesens sowie die Weiterentwicklung und Steuerung einer Angebotsstruktur von landesweit hoher Qualität.

(3) Zur Durchführung der Steuerungsaufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wird ein Berliner Steuerungskreis bei der nach

§ 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Aufgaben des Berliner Steuerungskreises sind insbesondere

1. Koordination der Durchführung der Aufgaben in der verwaltungsinternen Umsetzung durch die verschiedenen Stellen,
2. Beratung zur Umsetzung des Konzepts der Sozialraumorientierung in den verschiedenen Bereichen und Verknüpfung mit bestehenden bezirklichen Strukturen der Sozialraumplanung,
3. Förderung einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung der nach den §§ 2 und 3 beauftragten Stellen,
4. Beratung zu Zielvereinbarungen,
5. Abstimmung zu gesamtstädtischen Maßnahmen zur Personalgewinnung und -entwicklung,
6. Beratung über Empfehlungen des Teilhabebeirats nach § 9, die sich an den Berliner Steuerungskreis richten und
7. Beratung über Empfehlungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sowie des Landesbeirates für psychische Gesundheit, die sich an den Berliner Steuerungskreis richten.

(4) Die bezirklichen Stellen nach § 2 Absatz 1 und 2 bilden jeweils einen Steuerungskreis je Bezirk. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die von den nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltungen zu genehmigen ist.

§ 8

Erlass von Ausführungsvorschriften

Die zuständige Senatsverwaltung erlässt jeweils für ihren Geschäftsbereich Ausführungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dabei stimmen sich die Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen nach § 2 Absatz 4 jeweils miteinander ab. Für Standards nach § 5 wird überdies Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hergestellt.

§ 9

Berliner Teilhabebeirat

(1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Austausch über die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Berlin,
2. Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 und der von ihm beauftragten Leistungserbringer und
3. Empfehlungen zur Qualität der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und -erbringung für Menschen mit Behinderungen.

§ 10

Bezirksteilhabebeirat

(1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltungen zu genehmigen ist.

(2) Dem Bezirksteilhabebeirat gehören mindestens die Vertreter der bezirklichen Teilhabefachdienste nach § 2 und die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer an.

(3) Die Aufgaben richten sich nach § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Empfehlungen nur auf den jeweiligen Bezirk beziehen können.

§ 11

Förderung des E-Government

(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für

die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.

(2) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der im Sozialgesetzbuch genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.

(3) Sofern und solange die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung bundesgesetzlicher Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.

(4) Soweit die Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Aufgaben gemäß § 4 wahrnehmen, gilt § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(5) Soweit der Rechtskreis nach § 2 Absatz 2 betroffen ist, hat die nach § 2 Absatz 4 Satz 2 zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse und Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3.

(6) Soweit gemäß § 2 Absatz 4 die Zuständigkeit mehreren Senatsverwaltungen obliegt, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beteiligten Geschäftsbereiche im gegenseitigen Einvernehmen handeln.

§ 12

Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 7 Absatz 2 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegt der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. Soweit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 die Zuständigkeit beiden Geschäftsbereichen der Senatsverwaltungen obliegt, handeln diese im gegenseitigen Einvernehmen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.

(2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die in §§ 2 und 3 benannten Stellen

1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen und
2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die bestmöglichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bleiben unberührt.

§ 13

Übermittlung von Inhalten des Gesamtplans an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer erhält nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die für ihn nach § 123 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch relevanten Teile des Gesamtplans, die mindestens umfassen:

1. die sich aus dem Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeleitete zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Teilhabesituation,
2. die persönlichen Leit- und Leistungsziele,
3. die Einschätzung der Leistungen zur Teilhabe nach Inhalt, Art und Umfang,
4. die gemeinsam zwischen der leistungsberechtigten Person, dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Ziel- und Leistungsplanung,
5. die für das Verständnis der Lebenssituation und die Leistungserbringung notwendigen biografischen Informationen einschließlich der Information über die Wünsche und Vorstellungen des Leistungsberechtigten und
6. die Höhe der Barmittel, die dem Leistungsberechtigten nach § 121 Absatz 4 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verbleiben.

§ 14

Prüfrecht

(1) Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können durch die jeweils nach § 2 Absatz 4 zuständige Senatsverwaltung ohne tatsächliche Anhaltspunkte erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können im Auftrag der nach § 2 Absatz 4 zuständigen Senatsverwaltung auch durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.

(2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.

§ 15

Interessensvertretungen

(1) Zur Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte entsendet der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen

1. für den Berliner Teilhabebeirat nach § 9 und für die Bezirksteilhabebeiräte nach § 10,
2. für die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
3. für die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Landesbeirat für psychische Gesundheit entsendet für die in §§ 9 und 10 genannten Gremien Interessensvertretungen der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.

(3) Das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ergibt sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen, im Fall von Absatz 1 Nummer 3 aus der Rechtsverordnung zu § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16

Evaluation

Die Kooperation und Koordination der Verfahren und Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe in den Häusern der Teilhabe nach § 2 Absatz 3 einschließlich der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung werden fortlaufend evaluiert. Dazu gehören insbesondere die Multiprofessionalität und die Sozialraumorientierung. Der Berliner Teilhabebeirat nach § 9 ist zu beteiligen.

Artikel 2

Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes

§ 53 des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespfegegeldgesetz

- (1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespfegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie
 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt, dem Teilhabefachdienst Jugend wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.

(3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszustalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 34
Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „drei Vertretern“ durch die Wörter „drei Vertretungen“ ersetzt.

cc) In Buchstabe d werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „zwei Vertretungen“ ersetzt sowie der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.“

2. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sozialwesen“ ein Semikolon und das Wort „Pflegewesen“ eingefügt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemeine Angelegenheiten

a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und

b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.“

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung mit besonderem Pflegebedarf und besonderem Unterstützungsbedarf.“

dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vereinbarungen über Leistungen an

a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch Nummer 15 etwas anderes bestimmt ist und

b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Nach Nummer 15 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Eingliederungshilfe, soweit die Eingliederungshilfe für

1. Minderjährige und

2. junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,

betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales“ ersetzt durch die Wörter „den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gehören mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die Dienstkräfte an, die bisher beim Bezirksamt Lichtenberg tätig sind und überwiegend mit den Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 147), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 894) geändert worden ist, beauftragt waren. Sie übernehmen die in der zu § 2 Absatz 1 in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten Aufgaben. Der Übergang auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird die Beschäftigten einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Gesundheit und Soziales eingegliedert.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3. Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben, die von den für das Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltungen auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin verlagert werden“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespfllegegeldgesetz (operativ).“

Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und § 1a“ gestrichen.

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe

Abweichend von §§ 1 und 2 sind die mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Stellen des Trägers der Eingliederungshilfe

1. nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie
2. nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

zuständig soweit gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 108 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden oder zu erbringen sind. § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 2b

Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales wird in Abweichung von § 2 Absatz 1 die Wahrnehmung der Aufgaben der Leistungserbringung nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich außerhalb Berlins übertragen, soweit das Land als Träger der Sozialhilfe gemäß § 98 Absatz 2 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuerung

Die zuständige Senatsverwaltung kann für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere der Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und eines Berichtswesens sowie dafür einzusetzende Verfahren bestimmen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erhöhung des Grundbetrags

Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen nach dem Siebten und Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch handelt, im Einvernehmen mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.“

5. §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Förderung des E-Government

(1) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) für die nach § 2 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.

(2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrneh-

men und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.

(3) Sofern und solange die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das IT-Fachverfahren zur Durchführung bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich festgelegten Auskunftspflichten.

(4) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,

1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen und
2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze können von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 3 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.

(2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die in § 2 benannten Stellen

1. IT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen sowie
2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der be-

troffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.“

6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird“ durch die Wörter „Die zuständige Senatsverwaltung wird für ihren jeweiligen Geschäftsbereich“ ersetzt und die Wörter im 2. Halbsatz „für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

7. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9
Prüfrecht

(1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweils zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.

(2) § 17 Absatz 6 bis 8, Absatz 10 Satz 1 und 2 und Absatz 11 und 12 des Wohnteilhabegesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Förderung des E-Government

(1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBI. I S. 1294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 5 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und die dieses Gesetz ausführenden Behörden entsprechend.

(2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBI. I S. 207) findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Im Übrigen gilt zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 4 bis 6.

Artikel 7 Änderung des Landespfegegeldgesetzes

Das Landespfegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Befinden sich Blinde“ die Wörter „oder Taubblinde“ eingefügt.
- In Absatz 2 werden das Wort „Taubblinde“ und das Komma gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Absatz 1.

- Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen gilt § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz landeseinheitlich einzusetzende IT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs und zur Gewährleistung statistischer Erhebungen die Verfahrensverantwortung für das IT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren unter Beachtung der Vorgaben der für die IKT-Steuerung zuständigen Senatsverwaltung bereitstellen.

(4) Zur Gewährleistung des Datenschutzes gilt bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 8 Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

- „§ 15 Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen“

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen“ durch die Wörter „ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen“ durch die Wörter „ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf“ gestrichen.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährige Menschen“ durch die Wörter „älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 1 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe an Bildung nach § 75 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 in Verbindung mit Teil 1 Kapitel 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Gestaltung des Tages nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 89 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,“
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. zur Durchführung von Maßnahmen bestehende Räumlichkeiten nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für drogenabhängige und substituierte drogenabhängige Menschen,“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Satzende die Wörter „(Pflege-)Wohngemeinschaften“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen zwei bis neun Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammenleben und sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen; im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Satz 1 mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften.“
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Wohngemeinschaften nach Absatz 2 gleichgestellt werden bis zum Inkrafttreten des Berliner Teilhabegesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) nach dessen Artikel 9 Satz 1 bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand künftig rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind.“
6. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden und“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein Vertrag nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Elften“ das Wort „Neunten,“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Nummer 1 werden folgende Wörter angefügt: „soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, und“.
8. In § 13 Absatz 1 Nummer 7 werden nach der Angabe „7.“ die Wörter „Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15
Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen
Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 und die den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 4 Absatz 3 mit. § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ ein Komma und die Wörter „den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - In Absatz 9 Nummer 2 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischen Behinderungen“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen.“
 - Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.“
12. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung“ durch die Wörter „mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „jeweiligen Aufgaben“ die Wörter „nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt.“
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Wörter „geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung“ durch die Wörter „geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „seelischer Behinderung“ durch die Wörter „seelischen Behinderungen“ ersetzt.
14. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder behinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen oder Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

**Artikel 9
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 7 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller